

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Februar

1988

Inhalt

Seite

Verordnungen:

Verordnung zur Umwandlung der bisherigen Verbandsorgane des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis (Diakonieverband)	1
Verordnung zur Änderung der Verbandsordnung für Kindergottesdienstarbeit	2

Durchführungsbestimmungen:

Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvikarsgesetz (Ruhe der Ordination)	2
---	---

Bekanntmachungen:

Mitglieder der Landessynode	4
Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	4
Umgliederung des Ortsteils Oberalpfen von Waldshut von der Evangelischen Kirchengemeinde Albbruck in die Evangelische Kirchengemeinde Waldshut	5
Pfarrerfortbildung in der Militärseelsorge 1988	5
Wandkarte Gliedkirchen der EKD	6
Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und § 218 b	6

Stellenausschreibungen	6
----------------------------------	---

Dienstnachrichten	11
-----------------------------	----

Verordnungen

§ 2

Verordnung zur Umwandlung der bisherigen Verbandsorgane des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis (Diakonieverband)

Vom 17. November 1987

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt im Benehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten aufgrund von § 43 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) folgende Verordnung:

§ 1

Dem Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis gehören die Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg als Mitglieder gemäß § 26 Abs. 1 Diakoniesgesetz an.

(1) Die Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit je 6 Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses als stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Dabei muß mindestens der Dekan eines der in § 1 genannten Kirchenbezirke entsandt werden.

(2) Die Benennung der zu entsendenden stimmberechtigten Vertreter muß innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Verordnung im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt erfolgen.

§ 3

(1) Name und Anschrift der Benannten sind dem Dekan des Kirchenbezirks, der Träger der geschäftsführenden Bezirksdiakoniestelle gemäß § 34 Abs. 1 Diakoniesgesetz ist, unverzüglich mitzuteilen. Dieser beruft nach Eingang aller Mitteilungen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen die konstituierende Sitzung der neuen Verbandsversammlung ein. § 30 Abs. 3 und 4 Diakoniesgesetz sind zu beachten.

(2) Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter der diakonischen Einrichtungen und Werke selbständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich, die nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Diakoniesgesetz zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, welche ihrer Vertreter stimmberechtigt sein sollen. Weitere Vertreter können beratend an der Sitzung teilnehmen.

(3) Den Vorsitz der ersten Verbandsversammlung in neuer Besetzung übernimmt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vorsitzenden der in § 3 genannte Dekan, danach der gewählte Vorsitzende.

(4) Die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung bestimmt sich nach § 138 der Grundordnung.

(5) Mit Beginn der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsorgane.

§ 4

Aufgaben der konstituierenden Verbandsversammlung sind insbesondere:

1. die Wahl ihres Vorsitzenden und des Stellvertreters,
2. die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seines Stellvertreters.

§ 5

(1) Im Anschluß an die konstituierende Verbandsversammlung findet die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes statt. Hierzu wählen die Bezirksdiakoniefarrer am Rande der Verbandsversammlung ihren Vertreter gemäß § 32 Diakoniesgesetz.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehört neben den in § 33 Abs. 2 Diakoniesgesetz genannten Tatbeständen insbesondere die Vorbereitung des Entwurfs einer Verbandssatzung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Diakoniesgesetz unter Beachtung der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis vom 17. Mai 1977 (GVBl. S. 68) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. November 1987

Evangelischer Oberkirchenrat

Michel

Erste Verordnung zur Änderung der Verbandsordnung für Kindergottesdienstarbeit

Vom 17. November 1987

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung nach Anhörung der Landeskonzferenz gemäß § 9 Satz 1 der Ordnung des Verbandes für Kindergottesdienstarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Ordnung des Verbandes für Kindergottesdienstarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Juni 1982 (GVBl. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Buchst. c wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 2 Buchst. d wird zu Buchstabe c. Der Buchstabe e zu Buchstabe d. Der Buchstabe e entfällt.
2. § 5 Abs. 3 Buchst. e erhält folgende Fassung:
„e) die Mitwirkung beim Haushaltsvoranschlag und bei der Erstellung der Jahresrechnung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft.

Karlsruhe, den 17. November 1987

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvikarsgesetz (Ruhe der Ordination)

Vom 15. Dezember 1987

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 7 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108) folgende Durchführungsbestimmungen:

1. **Grundsätze:**
 - 1.1 Mit der Ordination beruft die Kirche auf Dauer zum Dienst in das Predigtamt (§ 46, § 47 Abs. 1 GO). Die oder der Ordinierte wird berechtigt, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwahren und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen (§ 49 Abs. 1 GO).

- 1.2 Die mit der Ordination erworbenen Rechte bestehen um des Dienstes in der Gemeinde willen. Sie gehen daher verloren, wenn ein Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche ausscheidet, es sei denn, daß sie ihm im Einzelfall belassen werden (§ 96 Abs. 2, § 95 Pfarrerdienstgesetz).
 - 1.3 Abweichend davon sollen eine Pfarrvikarin oder ein Pfarrvikar, wenn es trotz erfolgreicher Probezeit auch nach mehreren Jahren nicht zur Berufung auf eine Pfarrstelle gekommen ist, die mit der Ordination erworbenen Rechte möglichst nicht verlieren. Sie sollen lediglich ruhen (§ 6b Abs. 2 Pfarrvikargesetz).¹⁾ Damit werden aus der Beendigung des Dienstauftrages die notwendigen Folgerungen gezogen. Zugleich soll aber auch die weitere Bewerbung um Gemeinde- oder landeskirchliche Pfarrstellen erleichtert werden, damit die ruhenden Rechte später möglichst wieder aufleben können.
2. **Voraussetzung eines Ruhens der mit der Ordination erworbenen Rechte**
 - 2.1 Auch nach Ablauf der Zweijahresfrist für den Erwerb der Bewerbungsfähigkeit (§ 5 Abs. 5 und 6a Pfarrvikargesetz) bleibt das Dienstverhältnis erhalten und tritt demnach ein Ruhen der mit der Ordination erworbenen Rechte nicht ein, soweit und solange der Evangelische Oberkirchenrat die Frist für die Dauer des Dienstverhältnisses aus kirchlichem Interesse verlängert (§ 6a Satz 2 Pfarrvikargesetz).
 - 2.2 Auch wenn das Dienstverhältnis der oder des Ordinierten durch Zeitablauf geendet hat, ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte solange nicht, bis über eine bei Zeitablauf schon eingereichte Bewerbung auf eine Pfarrstelle entschieden ist (§ 5 Abs. 1 Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen i.d.F. vom 14. November 1980 GVBl. 1981 S. 3).
 - 2.3 Die mit der Ordination erworbenen Rechte stehen weiter zu und ruhen daher nicht, solange die oder der Ordinierte nach Ende des Dienstverhältnisses
 - 2.3.1 entweder einen ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament entsprechend den dazu bestehenden kirchlichen Vorschriften ausübt
 - 2.3.2 oder in einen Beruf tritt, mit dem die mit der Ordination erworbenen Rechte in Zusammenhang stehen (§ 4 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz)
 - 2.3.3 oder in den Dienst an Wort und Sakrament einer anderen evangelischen Kirche berufen wird.
 3. **Wirkungen des Ruhens der aus der Ordination erworbenen Rechte**
 - 3.1 Solange die aus der Ordination erworbenen Rechte ruhen, können sie nur unter den Voraussetzungen von Nr. 3.2 ausgeübt werden.
- 3.2 Auch das Ruhen der mit der Ordination erworbenen Rechte schließt nicht aus, daß die oder der Ordinierte im Einzelfalle mit vorheriger Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates einzelne Dienste an Wort und Sakrament übernimmt, wenn
 - 3.2.1 entweder dies im Zusammenhang mit einer weiteren Bewerbung auf eine Gemeindepfarrstelle oder landeskirchliche Pfarrstelle geschieht
 - 3.2.2 oder es im Einzelfall aus besonderen Gründen geboten erscheint.
 - 3.3 Wenn die aus der Ordination erworbenen Rechte ruhen, wird davon die Bewerbungsfähigkeit nicht berührt (§ 6b Abs. 2 Satz 2 Pfarrvikargesetz).
4. **Persönliche Rechtstellung der Ordinierten während des Ruhens der mit der Ordination erworbenen Rechte**
 - 4.1 Die oder der Ordinierte soll auch während eines Ruhens der mit der Ordination erworbenen Rechte mit der Landeskirche in Verbindung bleiben. Zu Pfarrkonferenzen und geeigneten anderen Veranstaltungen soll sie/er eingeladen werden.
 - 4.2 Auch wenn die mit der Ordination erworbenen Rechte ruhen, bleibt die oder der Ordinierte weiter in der Gemeinschaft und deshalb auch unter der Aufsicht der Landeskirche über Lehre und Leben entsprechend der Ordinationsverpflichtung.
5. **Ende des Ruhens der mit der Ordination erworbenen Rechte**
 - 5.1 Die mit der Ordination erworbenen ruhenden Rechte leben voll wieder auf und das Ruhen dieser Rechte nach dieser Durchführungsbestimmung endet, wenn die oder der Ordinierte
 - 5.1.1 in ein Pfarramt oder in ein kirchliches Dienstverhältnis als Religionslehrerin/Religionslehrer berufen wird oder
 - 5.1.2 einen ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament entsprechend den dazu bestehenden kirchlichen Vorschriften aufnimmt oder
 - 5.1.3 in einen Beruf tritt, mit dem die mit der Ordination erworbenen Rechte in Zusammenhang stehen (§ 4 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz) oder
 - 5.1.4 in den Dienst an Wort und Sakrament einer anderen evangelischen Kirche berufen wird.
 - 5.2 Das Ruhen der mit der Ordination erworbenen Rechte endet durch deren Verlust, wenn die oder der Ordinierte die Anstellungsfähigkeit zum Pfarramt verliert (§ 2 Pfarrerdienstgesetz).
 - 5.3 Das Ruhen endet auch, wenn die oder der Ordinierte auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichtet.

- 5.4 Wenn die oder der Ordinierte sich während des Ruhens der Rechte eines Verhaltens schuldig macht, welches für einen Pfarrer zur förmlichen Aberkennung der mit der Ordination erworbenen Rechte führen würde, kann der Evangelische Oberkirchenrat ihm nach Anhörung das Ruhen der Rechte aus der Ordination für erloschen erklären. Damit gehen diese Rechte verloren (§ 96 Abs. 2, § 100 Abs. 1d Pfarrerdienstgesetz).

6. Verfahren

- 6.1 Der Evangelische Oberkirchenrat stellt fest, ob die Rechte aus der Ordination nach diesen Bestimmungen ruhen, wieder aufleben oder erloschen sind. Er teilt das der oder dem Betroffenen durch einen begründeten Bescheid mit.
- 6.2 Der Bescheid kann mit der Beschwerde an den Landeskirchenrat angefochten werden (§ 140 GO).

7. Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1988 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1987

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

1) (Anmerkung)

Diese Frist beginnt gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) für Pfarrvikare, die ihre Bewerbungsfähigkeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nämlich am 1. Mai 1986, erlangt haben, erst mit diesem Zeitpunkt.

Bekanntmachungen

OKR 15.12.1987 **Mitglieder der Landessynode**
Az. 14/41

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Heidelberg hat in ihrer Sitzung vom 22. Mai 1987 als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Synodalen Gerd Schmoll, Heidelberg, Frau Ursula Altner, Heidelberg, in die Landessynode gewählt.

Als Nachfolger für den ausgeschiedenen Pfarrer Dr. Martin Schneider hat die Bezirkssynode in Lahr in ihrer Sitzung vom 16. Mai 1987 Pfarrer Walter Blum, Schwanau, in die Landessynode gewählt.

OKR 2.2.1988
Az. 11/31

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Nachstehend geben wir die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 5. November / 2. Dezember 1987 bekannt:

Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden
- vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
- vertreten durch den Oberkirchenrat

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 391) wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Kirchenmitgliedschaft in dieser Kirchengemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Will der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag entsprechen, so hat er zuvor den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde des Wohnsitzes anzuhören. Entspricht der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Will der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag entsprechen, so hat er zuvor den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes anzuhören. Entspricht der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der anderen Kirchengemeinde auf dem Dienstweg mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde beim zuständigen Oberkirchenrat erheben; dieser entscheidet endgültig. § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

§ 3

(1) Mit Zugang der Mitteilung an den Kirchengemeinderat/Ältestenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder der Entscheidung des Oberkirchenrats nach § 2 Abs. 4 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur neuen Kirchengemeinde und Landeskirche.

(2) Mit Zugang der Mitteilung an den Antragsteller nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder der Entscheidung der Kirchenleitung nach § 2 Abs. 4 setzt sich die Kirchenmitgliedschaft zur bisherigen Kirchengemeinde und Landeskirche fort.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers.

§ 4

Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, daß es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. Der Verzicht ist dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis seiner bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis zugeht. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen der Mitteilung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese. Der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde teilt den Wechsel der Kirchenmitgliedschaft der Kirchengemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

§ 5

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

(2) Ist eine der Voraussetzungen für Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so muß der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis seine Entscheidung widerrufen. Er kann den Widerruf auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstrecken. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Umgemeindung wird 3 Monate nach Zugang des Widerrufs an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats/Ältestenkreises nach Absatz 2 kann der Betroffene Widerspruch beim zuständigen Oberkirchenrat einlegen; dieser entscheidet endgültig. § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

§ 6

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gilt diese Vereinbarung als Verordnung im Sinne des § 6 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg
Stuttgart, den 5. November 1987

Dietrich
Direktor

Für die Evangelische Landeskirche in Baden
Karlsruhe, den 2. Dezember 1987

Prof Dr. Engelhardt
Landesbischof

OKR 31.12.1987
Az. 22/22

**Umgliederung des Ortsteils
Oberalpfen von Waldshut
von der Evangelischen
Kirchengemeinde Albruck
in die Evangelische Kirchengemeinde Waldshut**

Gemäß § 28 der Grundordnung wird der kirchliche Nebenort Oberalpfen mit Wirkung vom 1. Januar 1988 aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Albruck ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Waldshut eingegliedert.

OKR 15.12.1987
Az. 74/32

**Pfarrerfortbildung in der
Militärseelsorge 1988**

Wir weisen auf folgende Fortbildungsveranstaltungen hin:

1. Studienkurs des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr in Friedewald für 1988:
29.02.–04.03.1988 „Vorbereitung und Hilfe für den seelsorgerlichen Notfall“.
2. 16. Pfarrerstudententagung der Kirchenkanzlei der EKV:
24.10.–28.10.1988 „Sterben wollen – können – lassen Medizinische und seelsorgerliche Begleitung von Sterbenden“

Interessenten bitten wir umgehend um Anmeldung mit den für Fortbildungsveranstaltungen üblichen Formularen.

OKR 5.1.1988
Az. 47/74

Wandkarte Gliedkirchen der EKD

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover, kann die EKD-Wandkarte nach dem Stand von 1954 erneut anbieten. Diese Karte zeigt die damaligen 28 Gliedkirchen der EKD (20 westliche und 8 östliche).

Die Karte ist mehrfarbig, 100 cm x 70 cm groß, enthält die staatlichen Verwaltungsgrenzen (Bezirke und Kreise) und das Gewässernetz.

Die Karte ist zum Preis von 10,-- DM einschließlich Porto und Verpackung zu beziehen beim Kirchenamt der EKD - Referat Statistik - Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Tel. (0511) 7111314.

OKR 6.11.1987
Az. 82/55

Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung von Ehe-, Familien- und Lebensberatungs- stellen und § 218 b

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung in Baden-Württemberg teilte mit Schreiben vom 10.09.1987, Nr. IV/4-7442 mit, daß die Richtlinien zur Förderung von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und von nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches anerkannten Beratungsstellen (RL-EFL) mit Wirkung vom 01.01.1987 in geänderter Fassung in Kraft treten.

Die Veröffentlichung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg 1987, Seite 873.

Wir weisen auf den wesentlichen Punkt der Änderung hin. Neufassung der Nr. 4.4 der Richtlinien sowie der Anlage 3 zur RL, Abschnitt II Nr. 1:

„Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL II sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.“

Zur Vermeidung von eventuellen wirtschaftlichen Nachteilen aufgrund des sogenannten haushaltsrechtlichen Besserstellungsverbot im Hinblick auf die geltenden kirchlichen Vergütungsregelungen bitten wir die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden bei der Übernahme neuer staatlich oder kommunal bezuschußter Aufgaben darauf zu achten, daß die Summe der insgesamt vereinbarten Fördermittel 50% der Summe des Gesamthaushaltes des Trägers einschließlich aller Sonderhaushaltspläne nicht übersteigt. Staatliche oder kommunale Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen z.B. nach BSHG, JWG, RVO, Kindergartengesetz erbracht werden, sind bei der Ermittlung der Summe der Fördermittel nicht zu berücksichtigen.

Verträge, die die Übernahme von bezuschußten Aufgaben zum Gegenstand haben, sind uns gemäß § 7 Abs. 3a KVHG, § 20 Abs. 1a, 2b und 3 Verwaltungsordnung zusammen mit dem durch beglaubigten Protokollbuchauszug nachgewiesenen Beschluß des zuständigen Leitungsorgans (Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat) vor dem rechtsverbindlichen Vertragsabschluß unbedingt zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungserfordernisse in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen bleiben unberührt.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Heitersheim (Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle wird zum 16. April 1988 frei. In der reizvoll gelegenen ehemaligen Malteserstadt Heitersheim besteht eine Gemeinde mit ca. 1.400 evangelischen Gemeindegliedern, überwiegend junge Familien mit Kindern.

Zur Kirchengemeinde gehört auch der wachsende Nebenort Eschbach mit ca. 400 Evangelischen, darunter Angehörige des Fliegerhorstes Bremgarten, die sich an der Gemeinde lebhaft beteiligen. Als kleine selbständige Gemeinde gehört das Dorf Gallenweiler mit 220 Evangelischen hinzu.

Das 1973 erbaute Gemeindezentrum in Heitersheim hat nach einem Umbau 1984 neue schöne Räume für die Gemeindearbeit hinzugewonnen. Das Pfarrhaus ist geräumig, sehr gemütlich und energiesparend gebaut.

Der Gottesdienstbesuch ist überdurchschnittlich gut. Das Gemeindeleben gliedert sich in viele Gruppen, die zum Teil von einem Gemeinédiakon begleitet werden, teils auch von verantwortlichen Mitarbeitern. In der Jugendarbeit spielen die Pfadfinder (CPD) eine bedeutende Rolle.

So stehen dem Pfarrer viele Mitarbeiter zur Seite:

- ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat,
- eine Hausmeisterin und Kirchendienerin,
- eine Sekretärin (mit 15 Wochenstunden beschäftigt),
- ein nebenberuflicher Kirchenmusiker (12 Stunden),
- sowie viele ehrenamtlich mitwirkende Gemeindeglieder aus allen Altersschichten.

Zu dem Aufgabengebiet des Pfarrers gehört auch ein Alten- und Behindertenwohnheim, in welchem 14-tägig Andachten gehalten werden. An der Grund- und Hauptschule in Heitersheim und in Eschbach sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen erfahrenen Gemeindepfarrer, der die begonnene Gemeindeaufbauarbeit weiterführen will durch lebensnahe missionarische Verkündigung und durch intensive Seelsorgearbeit.

In Heitersheim selbst befinden sich Grund-, Haupt- und Realschule; im 6 Kilometer entfernten Staufen befindet sich das Faust-Gymnasium. Die Rathäuser in Heitersheim und Eschbach unterstützen die kirchliche Arbeit nach Kräften. Zu den katholischen Gemeinden besteht ein sehr guter Kontakt. In allen Orten ist ein reges Vereinsleben anzutreffen, wobei sich viele Vereine auch bei kirchlichen Veranstaltungen engagieren. Die Kirchengemeinderäte sind zur Kontaktaufnahme und zu einem Vorgespräch mit interessierten Bewerbern gerne bereit.

Nähere Auskünfte über die Gemeinde kann beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Helmut Zwigart (Tel: 07634/1507), sowie über das Dekanat eingeholt werden.

Kirchzarten, Heiliggeistgemeinde

(Kirchenbezirk Freiburg)

Nach 20jähriger Tätigkeit ist der bisherige Pfarrer in ein Dekansamt berufen worden. Die Gemeinde sucht deshalb als Nachfolger einen

Pfarrer oder eine Pfarrerin.

Die Heiliggeistgemeinde Kirchzarten (mit Außenort Oberried) bildet in guter Zusammenarbeit mit der Versöhnungsgemeinde Stegen eine Kirchengemeinde.

Kirchzarten (ca. 8.000 Einwohner) liegt im Dreisamtal, 9 km östlich von Freiburg.

Schulen aller Arten sind im Umkreis von 2 km zu erreichen. In der Pfarrei leben 2.300 Gemeindeglieder; vor allem in den Sommermonaten kommen Campingplatzurlauber und Feriengäste hinzu.

Zu den Aufgaben des Pfarrers gehören auch die Seelsorge im Kreisaltersheim (150 Bewohner, davon etwa 60 evangelisch) und 4 Stunden Religionsunterricht.

Auf gute Zusammenarbeit freuen sich:

- ein hauptamtlicher Kantor,
- ein Gemeindediakon (beide sind für die Gesamtgemeinde Kirchzarten-Stegen tätig),
- ein weiterer teilzeitbeschäftigter Gemeindediakon für die Behindertenarbeit,
- 4 Erzieherinnen,
- eine Krankenschwester (in der Sozialstation Dreisamtal tätig),
- eine Hausmeisterin (30 Stunden),
- eine Pfarramtssekretärin (10 Stunden),
- eine junge Mitarbeiterin im Diakonischen Jahr,
- der Ältestenkreis
- und weitere ehrenamtliche Mitarbeiter (u.a. in den Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen, im Besuchsdienst, im Kindergottesdienst- und Predigtendienst).

Eine besondere Rolle spielen in der Gemeinde die Kirchenmusik (Konzerte, Kantorei, Streichorchester, Kinderchor, Bläsergruppe) und die diakonische Arbeit (z.B. „Treffpunkt mit Behinderten“, Sozialpädagogische Lerngruppe an einer Sonderschule ...) in intensiver Zusammenarbeit mit der Bezirksstelle für Diakonie.

Das Gemeindezentrum (1968–1970 gebaut, von großzügigen Außenanlagen umgeben) umfaßt einen zentralen Gottesdienstraum, einen Gemeindesaal, 3 Gruppenräume, Kindergarten, Nebenräume und ein Mitarbeiterwohnhaus. 500 m vom Gemeindezentrum entfernt steht ein geräumiges, schönes Pfarrhaus (7 Zimmer, Baujahr 1924, 1982 renoviert) mit 2 Garagen und einem großen Garten als Dienstwohnung zur Verfügung.

Fragen beantwortet gern: Kirchenälteste Frau B. Hein (Tel: 07661/5297) und Kirchenältester Herr E. Braun (Tel: 07661/3338).

Gochsheim

(Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle wird zum 15. April 1988 frei und ist neu zu besetzen. Gochsheim mit 1.500 Einwohnern (davon 1.170 evangelisch) und Bahnbrücken mit 630 Einwohnern (Filialkirchengemeinde mit 480 evangelischen) sind Orte der 1971 gegründeten Stadt Kraichtal, Landkreis Karlsruhe, im Kraichgauer Hügelland. Eine Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen im Umkreis von ca. 12 km.

Unter den evangelischen Kirchengemeinden Kraichtals besteht eine enge Verbindung durch eine Arbeitsgemeinschaft, wobei die haushaltsrechtliche Selbständigkeit jeder Kirchengemeinde gewahrt ist.

Zur historischen Silhouette des mittelalterlichen Stadtkerns von Gochsheim gehört die Martinskirche (1742). Sie bildet auch den Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens.

Das Pfarrhaus (1855) ist gründlich renoviert und befindet sich in gutem Zustand. Es besteht aus 7 Zimmern, 2 Dienstzimmern und einem Büro für den Pfarramtssekretär. Gartengrundstücke stehen bei Bedarf zur Verfügung.

Gochsheim und Bahnbrücken sind dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen. Die Kranken- und Altenpflege wird von der Diakoniestation Kraichtal wahrgenommen.

Das Gemeindehaus, beim Schloß gelegen, wurde 1968 erbaut und enthält einen abteilbaren, großen Gemeindefestsaal (oder drei Gruppenräume) mit Bühne und Küche, den zweigruppigen Kindergarten im OG und drei Wohnungen im DG.

Der geistliche Mittelpunkt des Gemeindelebens ist der Gottesdienst. Daneben gibt es folgende Gemeindegruppen, die von bewährten und weithin selbständig arbeitenden Mitarbeitern geleitet werden:

4 Jungschargruppen, Jugend-, Frauen- und Besuchsdienstkreis, Kindergottesdienst-Helferkreis, Kirchenchor sowie einen Kinderchor. Auf eine Weiterführung der zweijährigen Christenlehre wird Wert gelegt.

Im Winterhalbjahr finden in beiden Gemeinden Wochengottesdienste statt.

In Bahnbrücken versammelt sich die Gemeinde bei gutem Kirchenbesuch sonntäglich in der Sebastianskirche (1984 renoviert). Außerdem steht ein Raum im ehemaligen Rathaus für 2 Jungscharen sowie Jugend-, Frauenkreis und Posaunenchor zur Verfügung. Ein eingruppiger Kindergarten wird von der Kirchengemeinde betrieben.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Pfarrer mit einer biblisch ausgerichteten Verkündigung,

- der Begonnenes weiterführt und sich dem Gemeindeaufbau verpflichtet weiß,
- gute Verbindungen zu den örtlichen Gemeinschaften unterhält sowie
- Offenheit für die Jugendarbeit und Bereitschaft für Hausbesuche mitbringt.

Ladenburg

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle wurde zum 16. Januar 1988 frei und kann sofort neu besetzt werden.

Ladenburg ist eine Kleinstadt zwischen Mannheim und Heidelberg mit rund 12.000 Einwohnern. Die Entfernung zu diesen Städten und nach Weinheim beträgt ca. 12 km. In der Stadt befinden sich 5 Kindergärten, eine Sonderschule für Körperbehinderte, eine Sonderschule für Lernbehinderte, 2 Grundschulen, eine Hauptschule, eine Realschule und ein neusprachlich-naturwissenschaftliches Gymnasium. Ladenburg bietet ein lebendiges Kultur- und Vereinsleben.

Unsere Kirchengemeinde hat rund 4.800 Gemeindeglieder. Die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle ist beantragt. Sie ist aber wegen des gegenwärtigen Einrichtungsstops für neue Planstellen zurückgestellt. Es besteht jedoch ein ständiges Pfarrvikariat. Die Stadtkirche liegt im Zentrum der Altstadt. Sie wurde 1878 eingeweiht und hat Platz für etwa 1.000 Besucher. Neben der Kirche steht in einem parkähnlichen Garten das 1856 erbaute Pfarrhaus. Es befindet sich in gutem baulichem Zustand. In unmittelbarer Nähe steht auch das 1985 erweiterte und modernisierte Gemeindezentrum. Baulich eng mit diesem verbunden ist das zweite Pfarrhaus, das im Hinblick auf die beantragte zweite Pfarrstelle gleichzeitig gebaut wurde.

Die Gemeindegemeinschaft umfaßt: Sonntäglichen Gottesdienst und Kindergottesdienst, zusätzlich einmal im Monat Gottesdienst in der Weststadt, Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreis, Männerkreis, Seniorenkreis, CVJM-Bubenjungenschaft, CVJM-Mädchenjungenschaft, CVJM-Jugendkreis, Bibelgesprächskreis, Besuchsdienstkreis, Kindergottesdiensthelferkreis und die Arbeitskreise „Unterwegs zum Frieden“ und „Weizenkorn“. Für die Gemeindegemeinschaft stehen folgende nebenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung: eine Schreibhilfe im Pfarramt, ein Kirchenrechner, ein Kirchendiener, 2 Hausmeister, 2 Organistinnen, eine Kirchenchorleiterin und ein Posaunenchorleiter. Der Pfarrer erteilt z.Z. 4 Wochenstunden Religionsunterricht in der Realschule. Am Konfirmandenunterricht nehmen in diesem Jahr 53 Konfirmanden teil. Die Kirchengemeinde betreibt einen Kindergarten im Neubaugebiet „Weihergärten“. Ferner ist die Kirchengemeinde der auf ökumenischer Trägerschaft beruhenden Kirchlichen Sozialstation Unterer Neckar e.V. angeschlossen.

Das gute Verhältnis zur katholischen Kirchengemeinde zeigt sich an gemeinsamen Veranstaltungen wie: Kirchenkonzerten, Bibelwoche, Weltgebetstag der Frauen und Zusammenkünften von Männerkreis und Kolpingfamilie, Seniorenkreis und Altenwerk.

Die Gemeinde und der Kirchengemeinderat erhoffen sich von dem/der neuen Pfarrer/Pfarrerinnen, daß er/sie den Schwerpunkt in Seelsorge und Predigt sieht, die Vielfalt der Gaben und Meinungen im Geiste Jesu bejaht und auf dieser Grundlage die Gemeinde mit aufbauen hilft. Er/sie soll sich einsetzen für:

- den Ausbau der Jugendarbeit
- die Begleitung und Weiterbildung der Mitarbeiter
- die Gewinnung weiterer Mitarbeiter
- das Entdecken und Fördern vorhandener Möglichkeiten und Gaben in der Gemeinde.

Trotz gewachsener Strukturen ist die Gemeinde und der Kirchengemeinderat offen für neue Wege und Akzente. Die Kirchenältesten freuen sich darauf, mit ihrem/ihrer neuen Pfarrer/Pfarrerinnen zum Segen der Gemeinde zusammenzuarbeiten.

Mannheim, Paul-Gerhardt-Gemeinde

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle ist durch Berufung des bisherigen Stelleninhabers auf eine Auslandspfarrstelle ab dem 1. Mai 1988 wiederzubesetzen.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde liegt in Mannheims westlicher Neckarstadt, die ca. 15 Minuten Fußweg von Mannheims Innenstadt entfernt ist. In das Gemeindegebiet fällt ein Neubaugebiet, mit jüngeren Familien in gesichertem sozialen Umfeld; daneben der „alte“ Gemeindebezirk mit sozial schwachen Familien, ausländischen Mitbürgern und vorwiegend älteren Menschen.

Seit 1955 ist die Gemeinde eine eigene Pfarrei. Die Kirche und das Gemeindehaus wurden 1961 erbaut und sind Beispiele moderner Architektur. Der Gemeindekomplex ist in sich abgeschlossen. Auf der rechten Seite die Kirche, auf der linken die Gemeinderäume; in der Mitte der Innenhof mit dem Glockenturm. Gerade angesichts der äußeren Unruhe wurde durch die Bauweise ein Ort der Ruhe und Besinnung geschaffen.

Pfarramt und Pfarrwohnung befinden sich im alten Gemeindehaus neben der Kirche.

Unsere Gemeinde:

- hat 3.900 evangelische Gemeindeglieder
- zum Gemeindezentrum gehören: ein 2-gruppiger Kindergarten, ein sehr großer Gemeindesaal nebst mehreren Gemeinderäumen, eine geräumige 6-Zimmer-Pfarrwohnung und mehrere Diensträume
- eine Krankenpflegestation als Teil der Sozialstation Mannheim-Neckarstadt
- eine Pfarramtssekretärin (halbtags)
- eine nebenamtliche Kirchendienerin
- ein fester Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter
- eine gute Beziehung zur katholischen Nachbargemeinde wie auch zur Evangelischen Allianz
- alle Bevölkerungsschichten sind vertreten.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. In der zurückliegenden Zeit ist in der Gemeindegemeinschaft ein lebendiger Kern entstanden. Die Gemeinde erwartet deshalb von dem Stelleninhaber u.a., daß er

- als Prediger Menschen zu Christus führen kann
- in der Lage ist, missionarisch Gemeinde zu bauen
- biblisch orientiert, auch neue Wege beschreitet
- den Sendungsauftrag aktuell auf die Gemeindesituation ausrichtet und Jugendliche gewinnen kann
- unaufkündbare Inhalte des Evangeliums in verständlicher Form vermittelt
- den Gottesdienst als Mittelpunkt des Gemeindelebens versteht

Murg-Rickenbach

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle wird zum 16. März 1988 frei und ist neu zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde Murg-Rickenbach zählen ca. 1.700 Gemeindeglieder. Davon leben ca. 1.150 in Murg mit seinen Ortsteilen, die anderen 550 in Rickenbach, der zweiten politischen Gemeinde, mit allen Ortsteilen.

Das Pfarrhaus und das Gemeindehaus, die beide 1980 erbaut wurden, befinden sich in ruhiger Wohnlage in Murg neben der 1962 eingeweihten Kirche. Grund- und Hauptschule sind am Ort, weiterführende Schulen in Bad Säckingen (ca. 6 km), das durch gute Verkehrsverbindungen zu erreichen ist.

Zur Kirchengemeinde gehören 3 Predigtstellen. In Murg und Rickenbach wird jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert. Dazu kommt der vierwöchentliche Gottesdienst in Hänner. Kindergottesdienst findet nur in Murg (parallel zum Hauptgottesdienst) statt.

Fester Bestandteil des Gemeindelebens sind:

ein Mitarbeiterkreis, ein Bibelgesprächskreis, ein Frauengesprächskreis, 2 Seniorenkreise und ein Hauskreis. Zweimonatlich finden Offene Abende statt.

Ein Schwerpunkt des Gemeindelebens bildet die Jugendarbeit, die sich in 4 Jugendkreise und 4 Jungscharen gliedert. Die Jugendarbeit ist seit 2 Jahren dem CVJM angeschlossen.

Die Gemeindegliederarbeit wird von einem aufgeschlossenen Ältestenkreis getragen. Er wird unterstützt von einem sich regelmäßig treffenden Mitarbeiterkreis. Das Pfarramtsbüro ist mit einer erfahrenen Pfarramtssekretärin (wöchentlich 14 Stunden) besetzt. Kirchendiener stehen für alle Predigtstellen zur Verfügung. Den Organistendienst teilen sich zwei nebenberufliche Mitarbeiter. 2 Kirchenälteste sind in den Lektorendienst berufen. Der Kindergottesdienst wird von einem Mitarbeiterteam vorbereitet und gestaltet. Die Zusammenarbeit zwischen dem CVJM-Vorstand und dem Ältestenkreis ist sehr gut. Die Jugendmitarbeiter des CVJM verstehen ihren Aufgabenbereich als Teil der Gemeindegliederarbeit.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde freut sich auf die Zusammenarbeit mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin und wäre dankbar,

- wenn der missionarische Gemeindeaufbau fortgesetzt wird,
- wenn der Sonntagsgottesdienst mit einer klaren biblischen Verkündigung das Zentrum des Gemeindelebens bildet,
- wenn die erwachsenen und jugendlichen Mitarbeiter theologisch und geistlich zugerüstet und motiviert werden.

Neckarhausen

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle ist zum 16. Dezember 1987 durch Verzicht des bisherigen Amtsinhabers frei geworden.

Neckarhausen, Ortsteil der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, liegt verkehrsgünstig zwischen den beiden Städten Heidelberg und Mannheim (Nahverkehrsmittel: Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft), gegenüber der alten Römerstadt Ladenburg.

Im Ortsteil Neckarhausen wohnen ca. 2.200 Evangelische (bei 5.600 Einwohnern). Es gibt eine Grund- und Hauptschule am Ort, weiterführende Schulen sind in Ladenburg, Mannheim und Heidelberg.

Neckarhausen, dessen Bevölkerung sozial ausgewogen ist, hat eine gute Infrastruktur und ist eine ruhige Wohngemeinde.

Kirche, Pfarrhaus (erbaut 1963), Kindergarten und Gemeindehaus sind in gutem baulichen Zustand und befinden sich in ruhiger Lage am Schloßpark.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Neckar- und Neckar-Edingen-Neckarhausen angeschlossen und Mitglied der kirchlichen Sozialstation Ladenburg-Edingen-Neckarhausen.

Ein aktiver ehrenamtlicher Mitarbeiterkreis trägt mit dem Pfarrer und den Ältesten zusammen das Leben der Gemeinde.

In der Gemeinde bestehen verschiedene Jugend- und Erwachsenenkreise.

Vom Stelleninhaber wird Mitarbeit für eine Bezirksaufgabe erwartet.

Schopfheim, St. Michaelsgemeinde-Ost

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle ist ab sofort wieder zu besetzen.

Die St. Michaelsgemeinde-Ost umfaßt einen Teil des Stadtgebietes von Schopfheim sowie den Ortsteil Eichen, welcher ein dörfliches, eigenständiges Gepräge bewahrt hat. Sie bildet mit der St. Michaelsgemeinde-West und der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde die Evangelische Kirchengemeinde Schopfheim.

Die Stadt Schopfheim ist Mittelzentrum und liegt im Wiesental zwischen Basel (ca. 20 km) und dem Feldberg. Von den rund 16.000 Einwohnern, die überwiegend evangelisch sind, gehören 2.700 zur St. Michaelsgemeinde-Ost. Alle Schularten befinden sich entweder am Ort oder sind leicht erreichbar. In der Stadt gibt es ein reichhaltiges kulturelles Angebot, an dem die Kirchenmusik maßgeblich beteiligt ist.

An Gebäuden stehen zur Verfügung: Weitgehend renovierte Stadtkirche, spätgotische Kirche St. Michael, Dorfkirche Eichen, geräumiges Gemeindehaus, Pfarrhaus mit Sieben-Zimmer-Wohnung und verschiedenen Amtsräumen.

Die Gemeindegliederarbeit in den beiden Michaelsgemeinden geschieht in weiten Bereichen partnerschaftlich. Sie wird mitgestaltet von hauptamtlichen Kräften wie Gemeindegliederdiakonin, Bezirkskantor, Bezirksjugendreferent, Mitarbeiterinnen der Sozialstation, Kirchendiener und Verwaltungsangestellten sowie ehrenamtlich Tätigen. Die sonntägliche Verkündigung wird in der Regel abwechselnd von den Pfarrern der beiden Michaelsgemeinden übernommen.

Zum Aufgabenbereich des/der Pfarrstelleninhabers/inhaberin gehören 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Wer gerne in einer kleinen Stadt mit ihren besonderen Traditionen und zugleich offenen Chancen die Menschen seelsorgerlich begleiten möchte, ist willkommen. Die Gemeinde braucht dafür einen Pfarrer oder eine Pfarrerin oder auch ein Theologen-Ehepaar.

Wenn Sie bereit sind,

- mit den anderen Pfarrern am Ort, mit den Ältesten und Mitarbeitern partnerschaftlich zusammenzuwirken,
- mit Erfahrung und Phantasie Neues zu gestalten, ohne Gewachsenes zu übergehen,
- Ihr Ohr, Ihre Augen und Ihr Herz bei den Menschen zu haben, die Ihnen begegnen,

dann sind Sie für die St. Michaelsgemeinde-Ost in Schopfheim richtig. Die Gemeinde und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter warten auf Sie.

Waldbronn

(Kirchenbezirk Alb-Pfingst)

Die Pfarrstelle ist ab sofort neu zu besetzen. Waldbronn ist mit derzeit über 12.000 Einwohnern ein aufstrebender, landschaftlich reizvoll gelegener Luftkurort im nördlichen Schwarzwald und im Einzugsgebiet von Karlsruhe. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren, auch noch nach dem Zusammenschluß der ehemals überwiegend katholischen Ortsteile Reichenbach, Busenbach und Etzenrot, sprunghaft gewachsen.

Die 1977 mit eigener Pfarrstelle errichtete evangelische Kirchengemeinde – mit guten ökumenischen Kontakten – umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde und hat heute über 3.000 Gemeindeglieder. Sie verfügt über ein im Ortsteil Reichenbach gelegenes, 1984 fertiggestelltes Gemeindehaus mit Gottesdienstraum, kleinem Saal, Gruppenräumen und Dienstzimmern; ferner über ein Jugendhaus für Kindergottesdienst, Kleinkinderbetreuung und Jugendarbeit.

Es herrscht ein reges Gemeindeleben mit zahlreichen, z.T. von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleiteten, noch ausbaufähigen Kreisen. Ein aktiver Kirchengemeinderat, ein Besuchsdienst- und Kindergottesdiensthelferkreis sowie weitere Initiativgruppen stehen dem Stelleninhaber zur Seite. Derzeit ist vierzehntägig Frühgottesdienst in Etzenrot zu halten.

An den Grund- und Hauptschulen Waldbronn sind 6 Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

Der Einsatz eines(r) Gemeindediakons/diakonin ist vorgesehen. Die Verteilung der Aufgabengebiete sollte zwischen den Stelleninhabern erfolgen. Vormittags steht eine Pfarramtssekretärin zur Verfügung.

Die nicht-homogene Struktur der Gemeinde verlangt Toleranz und Offenheit für divergierende Ansprüche im theologischen und seelsorgerlichen Bereich.

Für Pfarrerin, Pfarrer oder Theologenehepaar steht ein angemietetes, räumlich vom Pfarramt getrenntes Einfamilienhaus mit 156 qm Wohnfläche, Garten und Garage bereit. Weiterführende Schulen sind in Ettlingen und Karlsbad leicht zu erreichen. Zu diesen Orten sowie zu Karlsruhe bestehen gute Anbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Straßenbahn).

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen müssen bis spätestens 23. März 1988, abends schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Wertheim-Bestenheid

(Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. Februar 1988 frei und ist damit neu zu besetzen. Ihr bisheriger Inhaber war über 10 Jahre in dieser Pfarrei tätig.

Bestenheid ist die nördlichste Pfarrei der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie liegt im Maintal zwischen Spessart und Odenwald. Durch gute Anbindung an das Autobahnnetz sind die benachbarten Großstädte Frankfurt am Main und Würzburg in 50 bzw. 30 Minuten zu erreichen. Bestenheid ist Stadtteil der Großen Kreisstadt Wertheim. Alle Schularten sind vorhanden. Die soziale Struktur der Pfarrgemeinde entspricht einem im ländlichen Raum entstandenen, industriell geprägten Stadtteil.

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde Bestenheid gehören ca. 2.050 Gemeindeglieder, von denen 380 im Nebenort Grünenwört und 100 im Nebenort Mondfeld wohnen. Bestenheid ist eine in 35 Jahren aus Menschen verschiedener Herkunft zusammengewachsene Gemeinde. Grünenwört und Mondfeld mit ihren gewachsenen Ortskernen sind jetzt Zuzugsgebiete innerhalb der Großen Kreisstadt Wertheim.

In der 1957 erbauten und 1986 renovierten Martin-Luther-Kirche Bestenheid ist sonntäglich, in der 1970 eingeweihten Christus-Kirche in Grünenwört ist 14-tägig und in Mondfeld einmal vierteljährlich Gottesdienst.

Ein reges Gemeindeleben wird sichtbar in der Arbeit vieler Kreise und Gruppen. Es sind derzeit vorhanden: ein Chor mit über 35 Mitgliedern, ein Instrumentalkreis, 3 Frauenkreise, 2 Kinder- und 2 Jugendkreise, ein Mitarbeiterkreis für die Kindergottesdienste sowie ein ökumenischer Arbeitskreis.

Zur Gemeinde gehört ein 1968 erbauter Kindergarten mit 4 Gruppen. Regelmäßige Familiengottesdienste sorgen für eine enge Verbindung von Kindergarten und Gemeinde.

Die Arbeit der Gemeindekreise wird in regelmäßigen Gemeindebeiratsitzungen koordiniert.

Der Inhaber der Pfarrstelle Bestenheid hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der Real- bzw. Hauptschule in Bestenheid zu erteilen. Zur Entlastung in der Büroarbeit ist eine Pfarramtssekretärin mit 20 Wochenstunden angestellt.

Ein geräumiges Pfarrhaus (2 Büroräume und 8 Zimmer) mit schönem Garten steht zur Verfügung.

Die Gemeinde freut sich auf die Zusammenarbeit mit einem/einer Pfarrer/Pfarrerin

- dem/der Verkündigung und Seelsorge wesentliche Aufgaben sind,
- der/die aufgeschlossen ist für die vielfältige und selbständige Arbeit in den Gemeindekreisen,
- der/die uns mithilft, auf dem Weg durch die Zeit Kirche unseres Herrn Jesus Christus zu sein.

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatsstelle Wertheim-Bestenheid sind bis spätestens **23. März 1988, abends** mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Domänenverwaltung, Schloßberg 9, in 6980 Wertheim/Main mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten. Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber/die Bewerberin zuständige Dekanat.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf 12 Jahre

(gemäß § 95 Abs. 4 der Grundordnung):

Pfarrer Wolfgang Brunner in Murg-Rickenbach zum Dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land ab 16.03.1988,

Pfarrer Helfried Heidler in Maulburg zum Dekan für den Kirchenbezirk Schopfheim ab 01.02.1988,

Pfarrer Johannes Stockmeier in Wertheim-Bestenheid zum Dekan für den Kirchenbezirk Konstanz ab 01.02.1988,

Pfarrer Klaus-Dieter Zillessen in Kirchzarten (Heilgeistgemeinde) zum Dekan für den Kirchenbezirk Hochrhein ab 16.02.1988.

Berufen auf 6 Jahre

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Pfarrer Wolfgang Koch (Otto-Hahn-Gymnasium in Karlsruhe und Käthe-Kollwitz-Schule in Bruchsal) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Baden-Baden ab 01.02.1988.

Berufen auf weitere 6 Jahre

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Schuldekan Eike Schubert in Offenburg zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Lahr und Offenburg ab 01.01.1988,

Schuldekan Walther Zückler in Überlingen zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Überlingen-Stokach ab 01.01.1988.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Bezirksjugendpfarrer Michael Dietze in Karlsruhe zum Pfarrer der Friedensgemeinde in Karlsruhe.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Roger Baudy in Oppenau zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Fritz Jürgen Knöbl in Ühlingen-Birkendorf zum Pfarrer daselbst.

Pfarrer Karl Heinz Schweizer in Lahr (Christusgemeinde) zum Pfarrer der Thomasgemeinde Pforzheim.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. b
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Wolfgang Brunner in Murg-Rickenbach zum Pfarrer in Stein,

Pfarrer Johannes Stockmeier in Wertheim-Bestenheid zum Pfarrer in Litzelstetten,

Pfarrer Klaus-Dieter Zillessen in Kirchzarten (Heilgeistgemeinde) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Waldshut.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Peter Volker Schäfer in Schluchsee (Petrusgemeinde) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Sven Howoldt in Freiburg (Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrvikarin Gisela Konstandin in Karlsruhe (Fichte-Gymnasium) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche,

Pfarrvikar Karl Menger in Waldshut-Tiengen (Hochrhein-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrerin Marita Pfisterer in Pforzheim (Hebel-Gymnasium und Theodor-Heuss-Gymnasium) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrerinnen der Landeskirche,

Pfarrvikarin Ursula Rülke in Waldkirch (Geschwister-Scholl-Gymnasium) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 6 der Verordnung über die
Besetzung der Patronatspfarreien):

Pfarrer Gottfried Kriek in Ladenburg zum Pfarrer in Sennfeld. Mit dem Pfarrdienst in Sennfeld ist die Mitverwaltung der Pfarrstelle Korb verbunden.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrer Ferdinand Schubert in Mannheim (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zur Übernahme einer Auslandspfarrstelle in Bogotá/Kolumbien.

EntschlieBungen des Oberkirchenrats**Beauftragt:**

Pfarrer Walter Haurý, bisher Neckarhausen, mit der Wahrnehmung des Polizeiseelsorgedienstes der Landeskirche.

Versetzt:

Pfarrer Jürgen Höhr in Kraichtal-Gochsheim nach Freiamt-Musbach zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Christian Noeske in Emmendingen (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zur Mitarbeit im Ökumenischen Institut in Bossey.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Johannes Ehmann, bisher beurlaubt, zur Mitarbeit im Studentenpfarramt in Mannheim,

Pfarrvikarin Heidemarie Schulz als Pfarrvikarin in Kelttern-Dietlingen nach Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen der Landeskirche.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar i.A. David Hartmann, bisher beurlaubt.

Ernannt:

Gisela Freiberg beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Kirchensozialamtsrätin,

Kirchenamtsinspektor Helmut Fuhrer bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenamtsobersinspektor,

Kirchenrechtsassessor Dr.Dr. Michael Kromer zum Kirchenrechtsrat,

Kirchenrechtsrat Joachim Lies beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenoberrechtsrat,

Kirchenamtsinspektor Traugott Meinders beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenamtsobersinspektor,

Kirchenverwaltungssekretär Martin Schüler bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Evangelischen Oberkirchenrats zum Kirchenverwaltungsoberssekretär,

Kirchensozialamtsrat Helmut Sedlaczek beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchensozialoberamtsrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag

(gemäß § 85 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz):

Pfarrer Gustav Nübling in Tutschfelden auf 01.04.1988.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag

(gemäß § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz i.V.m.

§ 16 Abs. 2 Pfarrdiakonengesetz):

Pfarrerinnen Susanne Heller in Freiburg (Evang. Diakonienkrankenhaus) auf 01.04.1988,

Pfarrer Eugen Stegmann in Schwarzach (Schwarzaacher Hof) auf 01.04.1988.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag

(gemäß § 52 LBG):

Kirchenverwaltungsdirektor Gustav Heiss beim Evangelischen Oberkirchenrat auf 01.02.1988.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand

Pfarrer Martin Nieden in Karlsruhe (Karl-Friedrich-Gemeinde) auf 01.03.1988,

Pfarrer Paul Marquardt in Waldshut (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) auf 01.03.1988.

EntschlieBung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg**Ernannt:**

Studienrat Pfarrer Dr. Warnfrid Grams am Humboldt-Gymnasium in Karlsruhe zum Oberstudienrat,

Studienrat Pfarrer Konrad Hirt am Max-Planck Gymnasium Karlsruhe-Rüppurr zum Oberstudienrat.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Walter Bauer, zuletzt in Kandern, am 18.01.1988,

Pfarrer Werner Egler, zuletzt in Breisach, am 06.01.1988,

Akademiedirektor Pfarrer i.R. Willi Gegenheimer in Karlsruhe, zuletzt Evang. Akademie Baden, am 08.01.1988,

Pfarrer i.R. Daniel Kern, zuletzt in Stetten a.k.M., am 11.12.1987,

Gymnasialprofessor i.R. Pfarrer Rolf Meyer, zuletzt in Mannheim (Lessing-Gymnasium) am 28.11.1987,

Pfarrer i.R. Otto Schenkel, zuletzt in Neckarhausen, am 11.01.1988,

Pfarrer i.R. Wilhelm Schlesinger, zuletzt in Baden-Baden-Oos (Friedenspfarre), am 28.12.1987,

Pfarrer i.R. Herbert Wäldin, zuletzt in Mannheim (Westpfarre der Christuskirche), am 12.01.1988,

Pfarrer i.R. Karl Wütherich, zuletzt in Helmstadt, am 22.11.1987.